

Bekanntmachung der Stadt Bad Schwartau

1. Betr.: Beschluss der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 35 a-1. BA (Gewerbegebiet Langenfelde Nord) der Stadt Bad Schwartau für das Gebiet der Erweiterung in Verlängerung der Straße „Nieland“, nördlich der Straße „Loog“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 30.06.2016 die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 35 a-1.BA der Stadt Bad Schwartau für die Erweiterung des Gewerbegebietes „Langenfelde Nord“ in Verlängerung der Straße „Nieland“, nördlich der Straße „Loog“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 15.07.2016 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag an im Rathaus, Markt 15, Zimmer 313, 23611 Bad Schwartau, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Schwartau geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Bad Schwartau unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Bad Schwartau, 11.07.2016

Stadt Bad Schwartau
Der Bürgermeister
gez. Schubert

(LS)